



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/03637**
Datum: 01.02.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Wels, Andreas
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|------------|-----------------------------|
| Stadtrat | 23.02.2022 | öffentlich Kenntnisnahme |

**Betreff: Anfrage der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zu
Geschäftsführergehältern der Unternehmen mit städtischer Beteiligung**

Die Stadt Halle ist an einer Vielzahl von Unternehmen beteiligt. Sie ist gewissermaßen eine Multi-Unternehmerin. Die Beteiligungsgesellschaften erhalten bisweilen aus dem städtischen Haushalt Zuschüsse, weshalb eine transparente Offenlegung von Gehaltszahlungen für deren Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern im öffentlichen Interesse liegt.

Dies vorangestellt, fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Welche Jahresbruttogehälter wurden den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern der Unternehmen mit städtischer Beteiligung im Jahr 2021 gezahlt? (Bitte Auflistung nach Unternehmen)
2. Erhielten die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Unternehmen mit städtischer Beteiligung im Jahr 2021 Provisions- und/oder Bonuszahlungen?
3. Wenn ja, in welcher Höhe? (Bitte Auflistung nach Unternehmen)
4. Wie haben sich die Jahresbruttogehälter der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Unternehmen mit städtischer Beteiligung in den Jahren 2017 bis 2021 prozentual verändert? (Bitte Auflistung nach Unternehmen)

5. Wie haben sich die Jahresbruttogehälter der Beschäftigten der Unternehmen mit städtischer Beteiligung in den Jahren 2017 bis 2021 prozentual verändert? (Bitte Auflistung nach Unternehmen)

gez. Andreas Wels
Vorsitzender
Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER

Sitzung des Stadtrates am 23.02.2022

Anfrage der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zu Geschäftsführergehältern der Unternehmen mit städtischer Beteiligung

Vorlagen-Nummer: VII/2022/03637

TOP: 10.15

Antwort der Verwaltung:

Nach den Regelungen des vom Stadtrat beschlossenen Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) soll die Beschlusszuständigkeit für Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/Vorstands sowie Abschluss, Änderung, Beendigung des Anstellungsvertrages vom jeweiligen Aufsichtsrat ausgeübt werden (RdNr. 20 PCGK).

Vor dem Hintergrund jener Aufgabenverteilung liegen der Verwaltung grundsätzlich nur die gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Anhang zum Jahresabschluss der einzelnen Unternehmen veröffentlichten Angaben vor. Diese Daten ermöglichen keine Beantwortung der Anfrage in dem gewünschten Detaillierungsgrad.

Ungeachtet davon, dass der Verwaltung die gewünschten Informationen nicht vorliegen, ist ergänzend noch bzgl. des geltend gemachten öffentlichen Interesses an einer „transparenten Offenlegung“ von Gehaltszahlungen an Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern von Unternehmen mit städtischer Beteiligung, die „bisweilen“ Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt erhalten, zunächst Folgendes auszuführen:

Lediglich eine kleine Zahl der Unternehmen mit städtischer Beteiligung erhalten zur Finanzierung ihres Geschäftsbetriebes Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt.

Darüber hinaus wird nach der einschlägigen Gesetzeslage der Einzelne vor der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten neben den datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch grundgesetzlich durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt. Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann man nicht vollständig zugunsten des Allgemeininteresses an einer Verbesserung der „Transparenz“ der Gehälter der mit der Leitung der kommunalen Unternehmen betrauten Personen zurücktreten lassen.

Nach den Vorschriften des HGB, auf welche das KVG LSA in § 130 Abs. 2 Nr. 4 verweist, sind im Anhang zum Jahresabschluss für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge – bezogen auf die Personengruppe – anzugeben (§ 285 Nr. 9 lit. a HGB). Bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, können die in § 285 Nr. 9 lit. a HGB verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen (§ 286 Abs. 4 HGB). Diese Vorschrift hat der Bundesgesetzgeber „aus Gründen des Datenschutzes“ für erforderlich gehalten. Denn „die Höhe der Bezüge einer Person gehören zu deren geschützten persönlichen Daten“ (vgl. BT-Drs. 12/7912, S. 23).

Der sachsen-anhaltische Gesetzgeber hat dementsprechend eine differenzierte Regelung über die Veröffentlichung von Bezügen im Bereich kommunaler Unternehmen, die sich an

den bundesgesetzlichen Regelungen des HGB orientiert, getroffen. Hierdurch wird ein Ausgleich der gegensätzlichen Interessen der Allgemeinheit, Auskunft über die Höhe der Bezüge der Mitglieder geschäftsführender Organe kommunaler Unternehmen zu erhalten, sowie dem Recht der betroffenen Personen auf Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Bezüge geschaffen.

Ein Abweichen von den bestehenden und jeweils auch bei den Jahresabschlüssen beachteten Regelungen über die Veröffentlichung von Bezügen im Bereich kommunaler Unternehmen ist nur mit Zustimmung der einzelnen Betroffenen oder in Ausnahmefällen möglich. Ein begründeter Ausnahmefall ist vorliegend nicht erkennbar, weshalb die Zustimmung zur Weitergabe der individuellen Vergütungshöhe erforderlich wäre, die der Verwaltung nicht vorliegt.

1. Welche Jahresbruttogehälter wurden den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern der Unternehmen mit städtischer Beteiligung im Jahr 2021 gezahlt? (Bitte Auflistung nach Unternehmen)

Die gewünschten Informationen liegen der Verwaltung nicht vor.

Allgemein kann zur Beantwortung der öffentlichen Anfrage unter Beachtung der eingangs dargestellten gesetzlichen Rahmenbedingungen ausgeführt werden, dass seit Inkrafttreten des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) im Jahr 2014 bei Abschluss der Geschäftsführeranstellungsverträge die dort getroffenen Regelungen zur Vergütung der Geschäftsführungen und Vorstände städtischer Beteiligungen (RdNr. 55 ff.) angewandt werden.

Danach soll die Unternehmensleitung „angemessen vergütet“ werden. „Bewertungsmaßstäbe für die Angemessenheit bilden die Aufgaben des einzelnen Mitglieds der Unternehmensleitung und seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens sowie die Üblichkeit unter Berücksichtigung des Vergleichsumfeldes (Benchmark). Die Vergütung besteht aus monetären Bestandteilen, Versorgungszusagen, Nebenleistungen jeglicher Art und sonstigen Zusagen. Die monetären Vergütungsbestandteile sollen fixe und variable Teile enthalten.“

2. Erhielten die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Unternehmen mit städtischer Beteiligung im Jahr 2021 Provisions- und/oder Bonuszahlungen?

Ja, gemäß dem vom Stadtrat beschlossenen Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) soll die Vergütung der Unternehmensleitung auch variable Teile beinhalten (RdNr. 59 PCGK).

3. Wenn ja, in welcher Höhe? (Bitte Auflistung nach Unternehmen)

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wie haben sich die Jahresbruttogehälter der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Unternehmen mit städtischer Beteiligung in den Jahren 2017 bis 2021 prozentual verändert? (Bitte Auflistung nach Unternehmen)

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Wie haben sich die Jahresbruttogehälter der Beschäftigten der Unternehmen mit städtischer Beteiligung in den Jahren 2017 bis 2021 prozentual verändert? (Bitte Auflistung nach Unternehmen)

Die gewünschten Informationen liegen der Verwaltung nicht vor.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Vergütungsentwicklung der Beschäftigten der Unternehmen mit städtischer Beteiligung verschiedensten Faktoren unterliegt, die es selbst bei den tarifgebundenen Unternehmen nicht erlaubt, einen für alle Beschäftigten geltenden Prozentsatz auszuweisen. Es sind sowohl individualvertragliche als auch kollektivrechtliche Regelungen maßgeblich. Daher wären neben den jeweiligen Tarifabschlüssen, die teilweise auch Einmalzahlungen beinhalten, Veränderungen bei der Arbeitszeit, (Erfahrungs-) Stufenerhöhungen etc. zu berücksichtigen, die eine vergleichende Darstellung aller Beschäftigten erschwert, wenn nicht sogar unmöglich macht.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister